

A) ALLGEMEINES:

- Die Mitgliedschaft setzt
 - einen ordnungsgemäß ausgefüllten Mitgliedsantrag,
 - die Mitgliedschaft bewilligenden Beschluss des Vorstandes des Vereines und
 - die vollständige Bezahlung der Einschreibgebühr voraus.
- Das Mitglied ist verpflichtet, die Aufnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung, sowie die folgenden Jahresspielgebühren bis Saisonbeginn des jeweiligen Spieljahres bzw. unmittelbar nach Vorschreibung zu bezahlen.
- Es gilt als vereinbart, dass erst nach vollständiger Bezahlung dieser Beiträge und nur solange wie diese Beiträge bezahlt sind, eine gültige Spielberechtigung für den Golfclub Salzburg - Eugendorf vorliegt.
- Sofern mit einem Mitglied keine gesonderte schriftliche Vereinbarung über ein einstweiliges Ruhen seiner Mitgliedschaft getroffen wurde, geht die Mitgliedschaft durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages verloren.
- Die Mitgliedschaft ist weder veräußerbar, noch übertragbar, noch vererbbar. Geht die Mitgliedschaft durch Tod, Aufgabe oder aus welchen Gründen auch immer verloren, dann besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Einschreibgebühr, Mitgliedsbeitrag und Verbandsbeiträge.
- Werden trotz 2-facher schriftlicher Mahnung die vorgeschriebenen Beträge an den Verein nicht vollständig bezahlt, oder wird grob und/oder nachhaltig gegen die geltenden Sicherheitsvorschriften bzw. trotz Abmahnung wiederholt gegen sonstige Vorschriften des Vereines verstoßen, oder bei Rufschädigung bzw. Schädigung von wichtigen Interessen des Vereines, dann kann der Verein die Spielberechtigung fristlos kündigen bzw. der Verein einen sofortigen Ausschluss aus dem Verein beschließen. Diese Maßnahmen stellen keinen Verzicht auf evt. offene Forderungen dar.

B) BESONDERES:

- Der Beitritt zum Golfclub kann auf zwei Arten erfolgen:
 - Als „Außerordentliches Mitglied“:
Volles Spielrecht, aber kein Sitz- und Stimmrecht bzw. kein aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung.
 - Als „Ordentliches Mitglied“:
Volles Spielrecht, Sitz- und Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung.
- Die Betreibergesellschaft hat für die Golfanlagen mit dem Verein eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Diese regelt die Bedingungen, zu denen der Verein und dessen Mitglieder, die im Besitz der Betreibergesellschaft stehenden Einrichtungen (Platz, Range, Infrastruktur) nutzen kann.

Generell ist der Verein berechtigt die Golfanlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Witterungsverhältnisse in der Zeit von etwa 15. März bis etwa 31. Oktober eines jeden Jahres zur Ausübung des Golfsportes zu benutzen. Außerhalb dieser Zeit ist die Benützung der Anlage nur im gesonderten Einvernehmen mit der Betreibergesellschaft möglich.

C) SONSTIGES:

- Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Preisliste. Wird vom Vorstand in der jeweiligen Periode kein diesbezüglicher Beschluss gefasst, erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge für die kommende Periode in der Höhe des Verbraucherpreisindex.
- Die Nutzung der Golfanlagen erfolgt von allen Spielberechtigten immer auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- Eine Haftung des Vereins für Sach- bzw. Personenschäden, die ein Spielberechtigter bei Benutzung der Golfanlagen erleidet oder selbst verursacht, sowie eine Haftung für Verlust oder Diebstahl von Eigentum eines Spielberechtigten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- Mitglieder/Spieler und Gäste haften für etwaige Personen und/oder Sachschäden, die durch ihr Spiel verursacht werden. Der Club verweist in diesem Zusammenhang auf die im Golfsport üblichen Sicherheits-, Etikettevorschriften und spezifischen Platzregeln hin und empfiehlt den Abschluss einer ausreichenden Golfhaftpflichtversicherung.
- Caddyschrank, Boxen, etc.: Der Golfclub und der Betreiber der Golfanlage haften nicht für die eingebrachten Sachen, außer wenn sie Schäden grob schuldhaft verursachen. Die Schränke, Boxen, etc. dienen nicht zur Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Schmuck oder ähnlichen Sachen. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm eingebrachten Sachen bei Bedarf daher selbst zu versichern sind. Wir empfehlen Ihre Versicherungssituation zu überprüfen (Haushaltsversicherung bzw. eigene so genannte Golfversicherung/„Hole in One und Schläger - Versicherung“).
- Änderungen dieser Vereinbarung können immer nur in schriftlicher Form erfolgen. Mündliche Zusagen, egal von wem, werden nicht anerkannt.
- Für alle Mitgliedschaften gelten im Übrigen die Bestimmungen der Statuten des Golfclub Salzburg - Eugendorf.
- Angebote des Golfclub Salzburg - Eugendorf sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und jederzeitige Änderung (auch dieser Bedingungen für Mitgliedschaften) sind vorbehalten.

Fassung vom 10.1.2024

ANHANG ZUR BEITRITTSERKLÄRUNG DES GC SALZBURG-EUGENDORF – INFORMATION KÜNDIGUNGS- UND RÜCKSTUFUNGSFRIST

Festgehalten wird, dass die Mitgliedschaft nicht automatisch nach einem Jahr beendet wird. Besteht der Wunsch, die Mitgliedschaft aufzulösen bzw. zu kündigen, so kann der Vertrag schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist (bis spätestens 30. September eines jeden Jahres im Vorhinein für die Folge-Saison) gekündigt werden. Es wird auch festgehalten, dass eine Kündigung erstmalig nach einem vollen Mitgliedsjahr möglich ist, außer dies ist durch eine längere Vertragsbindung in der Beitrittserklärung anders geregelt. Die Kündigungsfrist mit 30. September jeden Jahres, bezieht sich auch auf die Rückstufung auf eine kleinere Mitgliedschaftsvariante. Das Mitglied erklärt mit seiner Unterschrift, über die Kündigungs- und Rückstufungsfrist ausdrücklich aufgeklärt worden zu sein und sich mit der Regelung einverstanden.

Mit dem abschieben des Mitgliedsantrags akzeptiere ich die Statuten des Golfclub Salzburg - Eugendorf und stimme der Datenschutzerklärung zu (siehe www.golf-eugendorf.at bzw. wird auf Verlangen ausgehändigt). Durch das Absenden bestätige ich, das gültige Merkblatt „Bedingungen für Mitgliedschaften“ gelesen zu haben. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Benutzung der gesamten Anlage auf eigene Gefahr erfolgt. Dieser Antrag wird durch einseitige Annahme des Clubs wirksam.